



Bundesministerium für Wissenschaft
Forschung und Wirtschaft
C2/3 - Multilaterale und EU-Handelspolitik
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
--	EU-GSt/Be/Fu	Elisabeth Beer	DW 12464	DW 142464	20.10.2017

Multilateraler Investitionsgerichtshof MIC COM(2017) 493 final

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu den jeweiligen handelspolitischen Themen, die Präsident Juncker in der Rede zur Lage der Union vom 13.09.2017 behandelt, zu beziehen.

Vorbehaltlich weiterer schriftlicher Stellungnahmen übermitteln wir unsere Position zum Dokument „**Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations for a Convention establishing a multilateral court for the settlement of investment disputes, COM(2017) 493 final**“.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme der BAK vom 13.03.2017, die sie anlässlich der öffentlichen Konsultation zu einer multilateralen Reform der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit erstellt hat.

Zusammenfassung

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten nun ein **Mandat für Verhandlungen einer UNCITRAL-Konvention zur Errichtung eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts für Investor-Staat-Streitverfahren (MIC)** vor. Aus Sicht der BAK erfolgt dies zeitlich verfrüht, da die erst im Juni eingerichtete Arbeitsgruppe den Auftrag hat, auf akademischer Ebene das vorherrschende Investor-Staat-Streitverfahren (ISDS) zu evaluieren. Die Arbeitsgruppe sollte – unter Anhörung von VertreterInnen aller Sozialpartner und der Zivilgesellschaft – unvoreingenommen eine umfassende und kritische Evaluierung des Schiedsgerichtssystems unter Einbeziehung der substantiellen Schutzbestimmungen vornehmen können, ohne dass das Ergebnis mit dem vorgelegten Mandatsentwurf vorweggenommen wird. Daher sind die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses abzuwarten und zu analysieren, bevor die Mitgliedstaaten der Kommission ein MIC-Verhandlungsmandat erteilen.

Die Positionen der BAK im Detail

Wie auch schon in der öffentlichen Konsultation zu einem MIC kritisiert die BAK, dass sich die Initiative ausschließlich auf Verfahrensregeln beschränkt und nur Kriterien wie Transparenz, Zurechenbarkeit, Effektivität, Unparteilichkeit und Berufungsmöglichkeit thematisiert. Aus **unserer Sicht sind die substanziellen Schutzbestimmungen für ausländische Investoren zu hinterfragen**. Es ist eine grundsätzliche Diskussion über Investitionsschutz für multinationale Unternehmen, der bis heute keinen nachweisbaren volkswirtschaftlichen Nutzen hat, jedoch eine Reihe an offenkundig negativen Wirkungen auf das staatliche Regulierungsrecht aufweist, zu führen. Die Kommission negiert nach wie vor die massiven Bedenken der Gewerkschaften und Zivilgesellschaft, aber auch der Wissenschaft und Akteuren öffentlichen Interesses, eine inhaltliche Diskussion zu führen. Ein „besseres“ Verfahren der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit allein kann nicht die dem Investitionsschutzregime zu Grunde liegenden Probleme der Sonderrechte für ausländische Investoren und der Sondergerichtsbarkeit, die ausschließlich Investorenrechte auslegen – ohne diesen auch Pflichten gegenüberzustellen – lösen.

Die MIC-Initiative der Kommission erscheint aus politischen Erwägungen sehr heikel.

Schiedsgerichtsbarkeit fällt nach dem EuGH-Gutachten zu EUSFTA in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit, womit den nationalen Parlamenten ein essentielles Mitwirkungsrecht, nicht zuletzt im Rahmen eines allfälligen Ratifikationsprozesses, zukommt. Das österreichische Parlament hat – wie CETA zeigt – massive Bedenken insbesondere hinsichtlich des Investitionsschutzes und des dazugehörigen Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens geäußert. Sollte die UNCITRAL-Arbeitsgruppe tatsächlich ein Verhandlungsmandat zur Erarbeitung einer MIC-Konvention bekommen (das derzeitige Mandat deckt derartige Verhandlungen nicht ab), so wird die EU im Verhandlungsprozess mit allen UNCITRAL-Mitgliedern kaum ihre „Reformstandards“ entsprechend dem Investment Court System (ICS) durchsetzen können. Es ist davon auszugehen, dass eine MIC-Konvention hinter den Mindestanforderungen, die das österreichische Parlament aber auch der Ministerrat diskutiert haben, zurückfallen wird. Das macht eine Befassung des Parlaments noch dringlicher.

Es gibt auch berechtigte Zweifel an der politischen Machbarkeit, punktuelle Änderungen am grundsätzlich unbefriedigenden Regime bewirken zu können, insbesondere als erst vor wenigen Jahren vergleichbare Reformanstrengungen im Rahmen der Weltbank (ICSID-Verfahrensregeln) im Sande verlaufen sind. Auch die aktuelle Entwicklung, bilaterale Investitionsschutzregime aufzukündigen, arbeitet gegen die Institutionalisierung der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit. Umso mehr ist die inhaltliche Diskussion zu ISDS in der UNCITRAL-Arbeitsgruppe abzuwarten, bevor über ein MIC-Verhandlungsmandat diskutiert werden kann.

Die BAK erlaubt sich noch folgende Hinweise zu COM(2017) 493 final zu machen:

Die budgetären Implikationen werden von der Kommission als nicht abschätzbar dargelegt. Doch sind die Kosten eines multilateralen Schiedsgerichts eine gewichtige Frage, wobei

plausible Kostenschätzungen vorliegen (siehe hierzu ua Gabrielle Kaufmann-Kohler, Michele Potesta, Can the Mauritius Convention serve as a model for the reform of investor-state-arbitration in connection with the introduction of a permanent investment tribunal or an appeal mechanism? June 2016, Seite 48 ff).

Die BAK kritisiert, dass die Kommission diese im Verhandlungsmandat negiert, da ein MIC als sehr kostspielig für alle Beteiligten erachtet wird. Bezüglich der Grundrechte ist ferner ein anhängiges EuGH-Urteil, um welches Belgien ersucht hat, abzuwarten, ob Investitionsschutz einschließlich ISDS EU-rechtskonform ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der durch Österreich vertretenen Position.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA